



Zl. 141 / 606

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Egg
über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Güterweg
„Egg-Hennenberg“

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen – auf Antrag des Obmannes Josef Fetz vom 4. August 2016 - verordnet:

§ 1

Das Befahren des Güterweges ist ab Abzweigung von der Gemeindestraße „Fallenbacher Straße“ bis zu den Enden der Wegabschnitte mit Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte und Dienstbarkeitsberechtigte Pächter, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs. 2 des Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl. Nr. 25/1963 in der Fassung Nr. 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten;
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;

- d) Personen die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserwirtschaft tätig sind sowie der Jagdnutzungsberechtigte.

§ 3

1. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und auf der Gemeinde-Homepage zu verlautbaren.
2. Sie tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Egg, am 5. August 2016

Der Bürgermeister



i.V. Karl-Heinz Zündel, Vize-Bürgermeister

Ergeht an:

Güterweggenossenschaft Egg-Hennenberg
zH Fr. Obm. Josef Fetz, Oberdorf 36/2, 6863 Egg

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotsschildes gem. § 52 lit a Z 6a StVO 1960 in Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt. Verordnung vom 05.08.2016“ am Wegbeginn (Abzweigung von der Gemeindefeldstraße „Fallenbacher Straße“) anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotsschildes mit der Aufschrift „Güterweg Egg-Hennenberg“ ist zweckmäßig.

Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Egg, Loco 613, 6863 Egg